

Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau

Vom 30. Juni 2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau vom 29. Juli 2016 (vABIUP S. 69) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in § 27 das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt und in § 30 hinter dem Wort „Inkrafttreten“ ein Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „und Master of Education“ gestrichen
3. In § 3 wird Satz 2 gestrichen und der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
4. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „zu einer in den Fachstudien- und Prüfungsordnungen festzulegenden Frist“ durch die Wörter „spätestens bis zum Ende der zehnten Vorlesungswoche nach Aufnahme des Studiums“ ersetzt.
5. § 6 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Module können sich aus einzelnen oder mehreren verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen, dies sind insbesondere Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Wissenschaftliche Übungen (WÜ), Wissenschaftliche Übungen für Fortgeschrittene (WÜF), Kolloquien (KO), Arbeitskurse (AK), Grundkurse (GK), Lektürekurse (LK), Kompaktseminare (KS), Proseminare (PS), Hauptseminare (HS), Oberseminare (OS), Praktika (PT), Seminare (SE), Tutorien (TU) und Exkursionen (EX).“

6. § 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Der Antrag ist einzureichen, solange die entsprechende Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich abgelegt und solange die Leistung nicht endgültig nicht bestanden wurde.“

- c) Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden zu Sätzen 3, 4 und 5.
- d) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Sofern durch Anerkennungen aus einem oder mehreren Semestern ECTS-LP erworben werden, erfolgt eine nachträgliche Höherstufung je 25 ECTS-LP um ein Fachsemester.“

7. In § 9 Abs. 3 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen ist auch in einem Urlaubssemester möglich; das erneute Ablegen bereits bestandener Prüfungsleistungen im Rahmen einer freiwilligen Notenverbesserung nach Abs. 8 jedoch nicht.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „zuweist“ ein Semikolon und die Wörter „dazu gehören auch Maßnahmen nach dem Mutterschutzgesetz“ eingefügt.
- b) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Zur Unterstützung der Entscheidungsfindung kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission externe Gäste zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten einladen. ²Diese Gäste sind gleichermaßen wie die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet und besitzen Rede-, aber kein Antrags- und Stimmrecht.“

9. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs bestellt zu Beginn des Studienjahres die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen.“

10. In § 12 wird das Zitat „Art. 18 Abs. 3“ durch das Zitat „Art. 18 Abs. 2“ ersetzt.

11. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Passus „Portfolios,“ der Passus „Projektarbeiten, Projektdokumentationen,“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Semikolon nach dem Wort „Wochen“ durch einen Punkt ersetzt und Halbsatz 2 gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³§ 21 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Sätze 2, 4 und 5 gelten entsprechend für schriftliche Arbeiten im Sinne von Abs. 1 Satz 2.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von den gemäß § 11 Abs. 1 zu Prüfern oder Prüferinnen bestellten Leitern oder Leiterinnen der entsprechenden Lehrveranstaltungen gestellt und bewertet; Klausuren werden bis zum 30. April (Klausuren des Wintersemesters) oder bis zum 31. Oktober (Klausuren des Sommersemesters) bewertet, soweit die Fachstudien- und -prüfungsordnung keine kürzere Korrekturfrist vorsieht; § 17 Abs. 1 Satz 4 bleibt hiervon unberührt. ²Schriftliche Prüfungsleistungen, die als „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind, soweit es sich nicht um Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren nach § 17 handelt, von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ³Im Fall einer benoteten Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen, wobei eine Stelle nach dem

Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ⁴Entspricht die auf diese Weise errechnete Durchschnittsnote nicht einer nach § 22 Abs. 1 möglichen Note, wird von den möglichen Noten die vergeben, deren Abstand am geringsten von der Durchschnittsnote ist. ⁵Ist der Abstand der Durchschnittsnote zu zwei nach § 22 Abs. 1 möglichen Noten gleich, ist die bessere Note zu vergeben. ⁶Abweichungen von Satz 1 bedürfen eines Beschlusses durch die Prüfungskommission. ⁷Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen.

d) Nach Abs. 7 wird folgender neuer Abs. 8 eingefügt:

„(8) Entscheidungen über alternative Prüfungsformen zur Erfüllung der Vorgaben nach dem Mutterschutzgesetz trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin.“

e) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.

13. In § 17 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „erstmal“ gestrichen.

14. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „umfassende“ gestrichen.

15. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „ausnahmsweise“ durch das Wort „ausnahmsweise“ ersetzt.

16. In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut des Abs. 1 wird Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Der Bereich, in dem die Masterarbeit zu fertigen ist, kann in der Fachstudien- und -prüfungsordnung eingegrenzt werden.“

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Masterarbeit ist in deutscher bzw. in einer dem Fach der Masterarbeit angemessenen Fremdsprache abzufassen. ²Die Masterarbeit ist unter Beachtung

der Satzung der Universität Passau zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 31. Juli 2008 (vABIUP Seite 283) in der jeweils geltenden Fassung anzufertigen. ³Der Masterarbeit sind beizufügen:

- a) eine Versicherung, dass die schriftliche Arbeit selbstständig und ohne unzulässige Hilfsmittel verfasst wurde,
 - b) eine Erklärung, dass alle verwendeten Hilfsmittel und Quellen sowie wörtlich oder sinngemäß übernommene Passagen aus anderen Werken kenntlich gemacht wurden und
 - c) eine schriftliche Erklärung, dass der Universität Passau zum Zwecke der Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware in anonymisierter Form ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt wird.“
- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zuteilung des Themas“ durch die Wörter „Erteilung der Einverständniserklärung des Betreuers oder der Betreuerin“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „eingehalten werden kann“ ein Semikolon und die Wörter „in der Fachstudien- und Prüfungsordnung oder im Modulkatalog können hierzu einheitliche Vorgaben gemacht werden“ eingefügt.
- d) In Abs. 8 Satz 4 wird das Wort „abweichender“ durch das Wort „abweichender“ ersetzt.
- e) In Abs. 9 Satz 5 werden nach den Wörtern „gilt die Masterarbeit als auch die Wiederholung nicht bestanden“ ein Semikolon und die Wörter „§ 9 Abs. 7 gilt entsprechend“ eingefügt.
18. In § 23 Abs.2 Satz 1 werden die Wörter „einem Monat“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.
19. In § 27 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

20. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28 Schutzbestimmungen und Fristberechnung bei Mutterschutz und Elternzeit

¹Die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung finden auf das Studium Anwendung. ²Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung oder nach der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung zu berücksichtigen. ³Satz 2 gilt auch für die Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung.“

21. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Deutsch als Fremdsprache“ der Klammerzusatz „(Niveau 5)“ gestrichen.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Sprachmodule haben der folgenden Struktur zu folgen:

SWS ECTS-LP Teilprüfungen

Niveau 1	Grundstufe 1.1	4	10	Klausur (120 Min.)
	Grundstufe 1.2	4		
Niveau 2	Grundstufe 2.1	4	10	Klausur (120 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)
	Grundstufe 2.2	4		
Niveau 3	Aufbaustufe 1	4	10	Klausur (120 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 20 Min.)
	Aufbaustufe 2	4		
Niveau 4	Hauptstufe 1.1	4	10	Klausur (150 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)
	Hauptstufe 1.2	4		
Niveau 5	Hauptstufe 2.1	4	10	Klausur (150 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)
	Hauptstufe 2.2	4		

c) Nach Satz 5 werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:

„⁶Ist durch die Studierenden in einer Sprache ein Prüfungsmodul zu bestimmen, gelten alle über das Niveau des gewählten Prüfungsmoduls hinausgehenden Sprachmodule als Zusatzleistungen. ⁷Die Bestimmung des Prüfungsmoduls ist unwiderruflich.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 finden § 1 Nr. 21 Buchstaben b und c auf Studierende, die bei Inkrafttreten nach Satz 1 bereits in einem Studiengang nach § 1 Absatz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau immatrikuliert waren, ab 01.04.2022 Anwendung. ³Zwischen dem 01.04.2021 und dem 01.04.2022 finden auf Studierende nach Satz 2 § 29 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau vom 29. Juli 2016 übergangsweise weiterhin Anwendung.“

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 9. Juni 2021 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 29. Juni 2021, Az.: IV/S.I-10.3940/2021.

Passau, den 30. Juni 2021

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 30. Juni 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juni 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juni 2021.